

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Malta (Republik Malta)

Stand: Januar 2019

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde**
2. **Urteil über die Erklärung der Nichtigkeit der Ehe** mit Rechtskraftvermerk

Hinweis 1:

Die Ehescheidung wird vom Rechtssystem Maltas nicht umfasst.

Es ist die „Gerichtliche Erklärung der Ehenichtigkeit“ möglich. Nach Erlangung der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils über die Erklärung der Ehenichtigkeit, gilt die Ehe als, von Anfang an nicht bestehend.

Hinweis 2:

Entscheidungen, die **seit dem 01.05.2004 ergangen** sind, **gelten** ohne weitere Förmlichkeiten **unmittelbar** in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Vorlage einer vom Urteilsstaat erteilten **Bescheinigung gemäß Artikel 39 Anhang I** bis ggf. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ist jedoch erforderlich.

Diese Scheidungsurteile benötigen daher weder einen Rechtskraftvermerk noch eine Apostille.

Siehe Nr. 10 des Leitfadens.

b) Legalisation / Apostille

Nicht erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.